

Absender:

	,den	
--	------	--

Zurück an:

Stadtwerke Vellmar
Brüder-Grimm-Str. / Festplatz

34246 Vellmar

Selbsterklärung

zur Berechnung des Gebührenmaßstabes für die Ableitung des Niederschlagswassers.
Die Selbsterklärung ist von dem Eigentümer des Objektes und mit der Bitte um Beachtung der Hinweise im beigefügten Informationsblatt auszufüllen.

A. Allgemeine Angaben

Steuerkontonummer

--

Grundstück

--

Gesamtgröße

--

Stand der Entwässerungs-
verhältnisse zum (TT/MM/JJ)

--

B. Angaben zu den Flächen, die unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern

Überbaute Fläche mit

a) geneigten Dächern

--

 m²

b) Flachdächer ohne Kiesschüttung

--

 m²

c) Flachdächer mit Kiesschüttung

--

 m²

diesen Teil nicht
ausfüllen

..... m²

..... m²

..... m²

Stadtwerke Vellmar

Information zur Niederschlagswassergebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.1996 erhebt die Stadt Vellmar anstelle der bisherigen Abwassergebühr getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Dadurch soll erreicht werden, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung gerechter verteilt werden.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der Größe der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.

Da für die Gebührenkalkulation die gebührenpflichtigen Flächen aller Grundstücke im Gebiet der Stadt Vellmar bekannt sein müssen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Füllen Sie bitte den beiliegenden Selbsterklärungsvordruck anhand der folgenden Ausfüllhinweise aus.

Um Rückgabe des Vordruckes möchten wir Sie bis spätestens vier Wochen nach Erhalt bitten.

Ausfüllhinweise

Zu A Allgemeine Angaben

Hier benötigen wir zunächst einige Angaben von Ihnen, die es uns ermöglichen, Ihr(e) Grundstück(e) den schon bestehenden Gebührenkonten zuzuordnen.

Bitte denken Sie daran, dass zum Grundstück oftmals Garagen, Garagenvorflächen, Eigentumsanteile an Privatwegen und ähnliches gehören, die nicht unbedingt direkt an Ihr eigentliches Wohngrundstück angrenzen müssen.

Wenn Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke sind, füllen Sie bitte für jedes Grundstück, für das eine eigene Steuernummer besteht, getrennte Erklärungsvordrucke aus.

Legen Sie bitte bei allen Angaben zum Grundstück die Verhältnisse zum jetzigen Zeitpunkt zugrunde.

Zu B Angaben zu den Flächen, die unmittelbar in die Brauchwasseranlage entwässern

Hier sind alle Flächen einzutragen, von denen Wasser in die Kanalisation gelangt. Das Wasser kann über Dachrinnen, Abwasserschächte, Bodenabläufe und ähnliches abgeführt werden. Einzutragen sind auch Flächen, von denen Wasser über öffentliche Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in den Kanal gelangt.

Überbaute Flächen sind die Flächen, die mit Gebäuden bebaut sind.

Als geneigte Dächer gelten Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15 Grad. Dächer mit geringerer Neigung gelten als Flachdach.

Die Größe der überbauten Flächen können Sie recht einfach ermitteln, indem Sie die Grundfläche der Gebäude zugrunde legen und eventuelle Dachüberstände hinzurechnen.

Künstlich befestigte Flächen sind z.B. Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen. Tragen Sie aber bitte auch hier nur Flächen ein, die tatsächlich in die Kanalisation entwässern.

Bitte beachten Sie, dass die überbauten und künstlich befestigten Flächen in der jeweils richtigen Zeile eingetragen werden müssen, da sie entsprechend ihrer Eigenschaften bei der Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen unterschiedlich gewertet werden.

Ein geneigtes Dach beispielsweise leitet das gesamte anfallende Wasser der Kanalisation zu. Ein Flachdach mit Kiesschüttung lässt dagegen etwa die Hälfte des Wassers verdunsten. Dementsprechend werden geneigte Dächer mit der vollen Fläche, Kiesschüttflachdächer dagegen nur mit 50 % der Fläche berücksichtigt. Ähnliches gilt auch für die verschiedenen Arten der Wegebefestigungen.

Zu C Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Kanalisation entwässern

Hier werden die Flächen eingetragen, die zwar überbaut oder künstlich befestigt sind, die aber das anfallende Wasser nicht oder nicht direkt in die Kanalisation einleiten.

Nicht einleitende Flächen entwässern in aller Regel in den Garten. Oftmals ist das z.B. bei Terrassen der Fall.

Nicht direkt einleitende Flächen leiten ihr Wasser in eine Zisterne. Von dort kann das Wasser entweder über einen Regenüberlauf oder über eine Brauchwasseranlage im Haus in die Kanalisation gelangen.

Bitte achten Sie beim Eintragen darauf, dass wir zwischen Zisternen mit und ohne Kanalanschluss unterscheiden.

Falls Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück als Brauchwasser, z.B. für die Toilettenspülung genutzt wird, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld im Erklärungsvordruck an.

Sollten beim Ausfüllen des Erklärungsvordruckes Schwierigkeiten auftreten, sind wir Ihnen selbstverständlich behilflich (Tel.: 0561 / 82 92 – 2014 o. Tel.: 0561 / 82 92 – 2015 (Steueramt)).

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Die Betriebsleitung

Mitteilung nach § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

Die zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr notwendigen Daten (Größe der überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen) werden gemäß § 13 des Hess. Datenschutzgesetzes (HDSG) elektronisch gespeichert. Die Daten werden für keinen anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.